

89. 1. Ist die Erneuerung einer Hypothekar-Inskription, was ihren Inhalt betrifft, mit derselben Strenge, wie die erste Eintragung zu beurteilen?

2. Muß namentlich die Nichtigkeit einer solchen Erneuerung ausgesprochen werden, wenn dieselbe eine Angabe des Datums und der Natur des Titels nicht enthält?

Code civil Artt. 2148. 2153. 2154.

II. Civilsenat. Ur. v. 3. Juli 1883 i. S. Kgl. Regierung zu D. (Bekl.) w. kathol. Pfarrkirche zu C. (Kl.) Rep. II. 161/83.

I. Landgericht Neve.

II. Oberlandesgericht Köln.

Beide vorstehende Fragen sind gegen die Annahme des Oberlandesgerichtes vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden Gründen:

„Unbestritten handelt es sich hier um Erneuerungen von Inskriptionen, welche auf deren erste bereits im Jahre 1836 erfolgte Eintragung zurückweisen. Das Oberlandesgericht geht nun mit der Klägerin von der Rechtsansicht aus, daß eine Erneuerung die Natur einer neuen Einschreibung habe, und daher allen nach Artt. 2148 2153 Code civil wesentlichen Erfordernissen einer solchen bei Strafe der Nichtigkeit genügen, namentlich auch die Angabe des Datums und der Natur des Titels enthalten müsse, und nimmt ferner an, daß der Mangel dieser letzteren Angabe im vorliegenden Falle auch dadurch nicht geheilt werden könne, daß die fraglichen Eintragungen sich als Erneuerungen früherer Inskriptionen bezeichneten, in welchen jene Angabe enthalten sei.

Diese Auffassung muß in Übereinstimmung mit den Ausführungen

der Beklagten als rechtsirrtümlich erachtet werden. Das Gesetz, welches von der Erneuerung der Insription im Art. 2154 a. a. O. spricht, enthält über deren Erfordernisse keine ausdrückliche Bestimmung, und geht ersichtlich davon aus, daß dieselbe, weil sie eine Erneuerung ist und sich als solche zu erkennen giebt, auf die erste Insription als ihre Quelle und Ergänzung sich zurückbezieht. Es ist denn auch in der französischen Rechtslehre und Judikatur die herrschende Ansicht, daß eine solche Erneuerung bezüglich ihres Inhaltes nicht mit der gleichen Strenge, wie die erste Insription zu beurtheilen sei.

Vgl. Aubry-Kau, Bd. 3 §. 383 u. Note 34; Pont, zu Art. 2154 (Nr. 1052); Zachariä-Puchelt, Bd. 2 S. 202 u. Note 16.

Demgegenüber kann auch der praktische Grund, welchen das Oberlandesgericht geltend macht, daß der Hypothekenauszug über die in den letzten zehn Jahren gegen den Schuldner genommenen Eintragungen dazu angethan sein müsse, die Gläubiger über dessen hypothekarische Belastung zu unterrichten, und denselben nicht zugemutet werden könne, die Hypothekenregister nach dem Inhalte älterer abgelaufener Eintragungen zu durchforschen, als entscheidend nicht erachtet werden, da die Gläubiger immerhin, sobald es sich um Erneuerungen handelt, wenn sie bezüglich der Gültigkeit und des Ranges des in Frage stehenden hypothekarischen Rechtes vergewissert sein wollen, auf die erste Eintragung zurückzugehen gezwungen sind.

Hiernach würde, wenn man auch, was hier nicht zu entscheiden ist, mit dem Oberlandesgerichte davon ausgehen wollte, daß der angegebene Mangel die Nichtigkeit einer ersten Eintragung nach Art. 2148 Code civil zur Folge haben müßte, grundsätzlich doch nichts entgegenstehen, im Falle es sich um die Erneuerung einer Insription handelt, zu der Annahme der Aufrechterhaltung derselben zu gelangen. In dieser Beziehung kommt nun hier wesentlich folgendes in Betracht.

Allerdings ist in den vorliegenden Erneuerungen nicht, wie es der Vorschrift des Art. 2148 Nr. 3 a. a. O. entspricht, das Datum und die Natur des Titels, auf welchem sie beruhen, speziell angegeben; es geht aber aus dem Inhalte derselben hervor, daß hier eine zuerst am 19. Januar 1836 auf die bezüglichen Grundstücke zu Gunsten des Fiskus eingetragene Rente, welche mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar ist, in Frage steht, und damit ist zur Genüge, ohne daß es anderweiter Ermittelungen bedurfte, ersichtlich gemacht, daß es sich um

eine Überlassung fiskalischer Grundstücke gegen eine vorbehaltene Rente handelt, welche zu Anfang des Jahres 1836, wenn nicht schon früher, an den Schuldner oder dessen Rechtsvorgänger stattgefunden hat. Hiernach enthalten, abgesehen davon, daß der erste Richter die Notorietät der hier fraglichen Grundstücksverhältnisse feststellt, die in Rede stehenden Erneuerungen das zur Information der Vertreter der Klägerin über die Natur und das Alter der fiskalischen Forderung und deren dingliche Qualität Erforderliche. Daß ein Interesse an einer näheren Bezeichnung des Datums des Titels vorgelegen habe, wird nicht behauptet, die Klägerin legt überhaupt mit nichts dar, daß und wie sie durch den Inhalt der Erneuerungen über die hypothekarische Lage des Schuldners etwa in Unklarheit oder Irrtum versetzt sei, macht vielmehr lediglich eine rein formelle Nichtigkeit geltend, die nach dem Ausgeführten der Begründung entbehrt."